

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/5-3/95

1010 Wien, den - 7. MRZ 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

-

Klappe: -

XIX. GP.-NR

332 /AB

1995 -03- 09

B e a n t w o r t u n g

zu

379/J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek betreffend
 Weigerung der Arbeiterkammer, ihre Mitglieder ohne Gewerkschafts-
 beitritt zu vertreten (Nr. 379/J)

Frage 1:

War Ihnen bekannt, daß von den Arbeiterkammern zumindest teilweise die Unterstützung ihrer Mitglieder davon abhängig gemacht wird, ob sie auch Gewerkschaftsmitglieder sind oder zumindest gleichzeitig werden?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 Arbeiterkammergegesetz 1992 haben die Arbeiterkammern kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmenregulativs zu gewähren. Das Arbeiterkammergegesetz 1992 - und damit auch die Regelung des § 7 Arbeiterkammergegesetz 1992 - ist mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten.

Mir ist kein Fall bekannt, daß seit der Übertragung der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Rechtsschutz für kammerzugehörige Arbeitnehmer die Arbeiterkammern diese von der gleichzeitigen Gewerkschaftszugehörigkeit abhängig gemacht hätten. An mein

Ressort als Aufsichtsbehörde ist auch keine einzige derartige Beschwerde herangetragen worden.

Ich weise daher die in der Einleitung zur Anfrage aufgestellte Behauptung, daß sich einzelne Arbeiterkammern weigern, ihren Mitgliedern Rechtsschutz zu gewähren, entschieden zurück.

Zu dem in der Einleitung der Anfrage herangezogenen Beispiel - selbst wenn es so verlaufen wäre wie dargestellt - ist festzuhalten, daß der Konkurs über die genannte Firma bereits im Juli 1991 - also vor Inkrafttreten des Arbeiterkammergesetzes 1992 (!) - eröffnet worden ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Arbeiterkammer keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährung.

Darüber hinaus ist aber auch der Sachverhalt dieses Falles in der Anfrage unrichtig dargestellt, wie sich aus der von meinem Ressort eingeholten Stellungnahme der Arbeiterkammer für Steiermark ergibt, aus der ich im folgenden auszugsweise zitieren möchte: "Mit Nachdruck ist festzuhalten, daß über das Vermögen der genannten Firma mit Edikt vom 12. Juli 1991 der Konkurs eröffnet wurde und jeder einzelne Arbeitnehmer des Betriebes seitens der Arbeiterkammer und der zuständigen Fachgewerkschaft am 23. Juli 1991 zur gemeinsamen Versammlung in die Außenstelle Bruck/Mur geladen wurde, um die Geltendmachung seiner offenen Ansprüche zu besprechen und abzuwickeln. ... Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Konkurseröffnung bestand daher weder eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechtsvertretung noch eine gesetzliche Handhabe zur Deckung und Übernahme allfälliger entstehender Gerichtskosten für die betroffenen Arbeitnehmer durch die Arbeiterkammer. Um unter den geschilderten Umständen dennoch die erfahrungsgemäß schwierige und komplizierte Anmeldung der offenen Forderungen bei Gericht ohne Kostenrisiko für die Arbeitnehmer durchführen zu können, wurde seitens der zuständigen Fachgewerkschaft im Rahmen dieser Versammlung für den Beitritt geworben, womit auch die Übernahme der Kostendeckung für den Rechtsschutz der Arbeitnehmer durch die Fachgewerkschaft verbunden war. Für jene Arbeitnehmer, die das Angebot der Gewerkschaft auf Rechtsschutzgewährung im Falle eines Beitrittes nicht annahmen, konnte daher aus den dargelegten Gründen seitens der Arbeiterkammer die Anmeldung der Forderungen und eine

allfällige Vertretung vor Gericht nur auf eigenes Risiko der Arbeitnehmer angeboten werden. Nach Rücksprache mit der Außenstelle Bruck/Mur kann mitgeteilt werden, daß lediglich ein Arbeitnehmer das Angebot der Fachgewerkschaft nicht annahm. Dieser weigerte sich auch aus nicht näher bezeichneten Gründen, der Arbeiterkammer Steiermark eine Vollmacht auszustellen, weshalb er seitens der Arbeiterkammer Steiermark nicht in der gegenständlichen Angelegenheit vertreten werden konnte."

Insgesamt kann im Vorgehen der Arbeiterkammer Steiermark keine Gesetzwidrigkeit gesehen werden, sodaß für eine aufsichtsbehördliche Maßnahme kein Bedarf ist.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Arbeiterkammer nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Leistungen für alle Arbeiterkammermitglieder im gleichen Ausmaß zu erbringen haben, unabhängig davon, in welchen Vereinen diese sonst noch Mitglied sind?

Antwort:

Wie ich bereits zu Frage 1 angegeben habe, ist mir kein Fall bekannt, in dem eine Arbeiterkammer die Erbringung von Leistungen an Arbeiterkammerzugehörige von deren Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer sonstigen Vereinsmitgliedschaft abhängig gemacht hätte. Auch das in der Anfrage herangezogene Beispiel ist, wie in der Beantwortung zur Frage 1 aufgezeigt wurde, kein solcher Fall.

Die Bundesarbeitskammer hat in ihrer von meinem Ressort eingeholten Stellungnahme bestätigt, daß in allen Bundesländern die Rechtsschutzleistung im Sinne des Arbeiterkammergesetzes 1992 gewährleistet ist. Zum Umfang der von den Arbeiterkammern erbrachten Leistungen bei Arbeitgeberinsolvenz berichtete die Bundesarbeitskammer: "Den Arbeitnehmern wird jedenfalls rechtliche Beratung, weitestgehende Hilfestellung bei der Forderungsermittlung und -anmeldung und, im Fall der Forderungsbestreitung oder -ablehnung,

auch die (gerichtliche) Rechtsvertretung geboten. Auch letzteres gilt völlig unabhängig von einer allfälligen Gewerkschaftsgehörigkeit.

Die tatsächliche Dienstleistung der Arbeiterkammern geht aber in der Regel über diese Einzelleistungen noch hinaus und umfaßt, wenn dies organisatorisch als zweckmäßig erscheint, die Vollvertretung aller Arbeitnehmer - auch dies ungeachtet ihrer allfälligen Gewerkschaftsmitgliedschaft - vom Eintritt der Insolvenz an.

Die Arbeiterkammern übernehmen dabei - um im Interesse ihrer Mitglieder das Verfahren zu beschleunigen - letztlich auch Aufgaben Dritter (etwa die Lohnabrechnung).

Durch dieses sehr ressourcenaufwendige Serviceangebot wird nicht nur den Arbeitnehmern eine sehr wirkungsvolle und in diesem Ausmaß von keiner anderen Organisation erreichte Hilfeleistung geboten, sondern es ermöglicht auch die Abwicklung vereinfachter 'Sammelverfahren' nach dem IESG und stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Bundessozialämter (IAG-Fonds) dar.

Ohne die massiven Synergieeffekte, die sich für die Bundessozialämter durch das aufwendige Engagement der Arbeiterkammern ergeben, wäre eine reibungslose Abwicklung des IESG-Vollzugs angesichts der gegenwärtigen Insolvenzentwicklung schwer vorstellbar.

Die Arbeiterkammern leisten daher in den Fällen der Arbeitgeberinsolvenz nicht nur dem Rechtsschutzgebot des AKG vollinhaltlich Genüge, sie bieten in diesem Fall ihren Mitgliedern eine hochwertige Dienstleistung und erfüllen darüber hinaus eine Aufgabe auch von öffentlichem Interesse."

Ich gehe daher davon aus, daß die Arbeiterkammern insgesamt gesetzeskonform vorgehen, und sehe keinerlei Veranlassung für eine aufsichtsbehördliche Maßnahme.

Der Bundesminister:

